

**Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867**

**Vergleich zu Grafen Haag
vom 08. März / 26. Februar 1691**

Vergleich zwischen König Wilhelm III. von Grossbritannien und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg über in der Grafschaft Mörs gelegene zu Cleve gehörende Güter.

Unterhändler:

Oranien: Holt; Schuylenburg

Brandenburgisch: Eberhard Christoph Balthasar Freiherr v. Danckelman; Diest

Ratificationen:

die kurfürstliche erfolgte (angeblich) 04./14. März 1691

eine Ratification des Königs Wilhelm liegt nicht vor

Es soll aus den 20jährigen, von 1672 an gerechneten Erträgnissen dieser Güter (*Dieselben sind aber nicht genannt*) ein Durchschnittsertrag berechnet, derselbe als 4prozentiger capitalisiert und sollen um solches Capital die Güter der Könige käuflich überlassen werden.

Der Kurfürst verpflichtet sich, davon etwa jure antichretico ausstehende Pfandschaften einzulösen oder den Nutzniessern dafür andere Stücke in Cleve anzuweisen, verzichtete auch auf die „praetensiones von Glockenschlag, Contributio etc.“ an besagte Güter, sowie auf Brüchten in Friemörsheim.

Ratificationen sollen innert 8 Tagen erfolgen



Eberhard Christoph Balthasar Freiherr v. Danckelman